



Kurzinformation

Erstattungsmöglichkeiten des Arbeitgebers für Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall

1. Gesetzlicher Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall

Grundsätzlich haben Arbeitnehmer nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) im Krankheitsfall und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des Bruttoentgeltes, das sie ohne die Arbeitsunfähigkeit bekommen hätten, vergleiche §§ 3,9 EFZG. Diesen Anspruch haben sie bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert sind, ohne dass sie ein Verschulden trifft.

2. Erstattungsmöglichkeiten der Aufwendungen des Arbeitgebers

2.1. Entgeltfortzahlungsversicherung (Umlageversicherung)

Die Aufwendungen nach dem EFZG, die dem Arbeitgeber nach §§ 3,9 EFZG entstehen, werden im Rahmen der Entgeltfortzahlungsversicherung bis zu einer festgelegten Höhe von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet.

Bei der Entgeltfortzahlungsversicherung (Umlageversicherung) handelt es sich um eine Pflichtversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).

Pflichtversichert sind alle Betriebe, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen – unabhängig von der Krankenkasse, bei der die Personen versichert sind. Hat ein Arbeitgeber mehrere Betriebe, Betriebsteile oder Angestellte in seinem Privathaushalt, muss er alle seine Beschäftigten zusammenrechnen. Nicht mitzuzählen sind unter anderem Auszubildende und schwerbehinderte Menschen. Teilzeitbeschäftigte werden nur anteilig berücksichtigt. Werden mehr als 30 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt, kann nicht (mehr) am Umlageverfahren U1 teilgenommen werden.

Zielsetzung ist, dass Klein- und Mittelbetriebe nicht durch die gesetzlich vorgesehene Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung an erkrankte Mitarbeiter übermäßig belastet werden und das finanzielle Risiko auf die Gesamtheit vieler Betriebe verteilt wird.

Der Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Krankheitsfall wird über eine Umlage finanziert, die die beteiligten Arbeitgeber monatlich an die Krankenkasse zahlen. Die Höhe der Umlage richtet sich einerseits nach dem erzielten Arbeitsentgelt der Beschäftigten im Monat und andererseits nach einem vom Arbeitgeber im Voraus für ein Kalenderjahr gewählten Erstattungssatz der geleisteten Entgeltfortzahlung.

An der Umlage werden die Beschäftigten nicht beteiligt; sie wird vom Arbeitgeber allein getragen. Grundlage für die Berechnung der Umlage ist die Summe der Arbeitsentgelte (ausgenommen Einmalzahlungen) der entgeltfortzahlungsberechtigten Arbeitnehmer, soweit es für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge herangezogen wird oder – bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern – im Fall der Versicherungspflicht heranzuziehen wäre. Bei Beziehern von Kurzarbeitergeld wird bei der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung berücksichtigt.

Zuständig für die Erstattung ist jeweils die Krankenkasse, bei der der entgeltfortzahlungsberechtigte Beschäftigte versichert ist oder versichert wäre, wenn er nicht versicherungsfrei wäre. Für geringfügig Beschäftigte führt allein die Knappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung die Entgeltfortzahlungsversicherung durch.

Die Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern bis zu 80 % des von ihnen bei Arbeitsunfähigkeit fortgezahlten Arbeitsentgelts zuzüglich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

2.2. Steuerlich relevante Betriebsausgabe

Arbeitgeber können neben der Erstattung der Aufwendungen über die Entgeltfortzahlungsversicherung, die Aufwendungen in Höhe der Entgeltfortzahlungen als steuerlich relevante Betriebsausgaben geltend machen. Vor allem für Arbeitgeber, die mehr als 30 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigen und damit nicht (mehr) am Umlageverfahren teilnehmen, stellt dies eine Möglichkeit der Erstattung der Aufwendungen dar. Damit können die Aufwendungen von Großbetrieben als steuerlich relevante Betriebsausgabe abgesetzt werden.

* * *